

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/90
4. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/635)]

**52/90. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Ver-
brechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität
auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsaterklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 51/63 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 erzielten Fortschritte¹;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Priorität des Programms im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und ersucht den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die zur vollinhaltlichen Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen bereitstellt, namentlich für die Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Weltministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde², sowie zu dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo stattfand³;

4. *bekräftigt außerdem* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

¹A/52/295.

²A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

³Siehe A/CONF.169/16.

5. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

6. *fordert* alle zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die operativen technischen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und solche Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen und dabei von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfsprojekten und Beratungsmissionen eng zusammenzuarbeiten;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms zu verbessern und um ihre auftragsgemäße Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997